

Kasper & Vinzentz

Gesellschaft für Altersversorgung mbH



Betriebliche Altersversorgung in der Handelsbilanz ab 2010

Stand Juni 2009



Inhalt

1. Zielsetzung des BilMoG
2. Neuregelungen des BilMoG zur betr. Altersversorgung (bAV)
 - 2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen
 - 2.2 Bewertung von (Plan-) Vermögen
 - 2.3 Saldierungsgebot
 - 2.4 Latente Steuern
 - 2.5 Anhangangabenpflicht
 - 2.6 Ausschüttungssperre
3. Wirkung der Neuregelungen des BilMoG auf bAV
4. Bilanzpolitischer Handlungsspielraum des Unternehmens
5. Fazit



1. Zielsetzung des BilMoG

- Annäherung der Handelsbilanz an die IFRS kodifizierte Rechnungslegung ab 2010
- Stärkung der Aussagekraft der Handelsbilanz unter Wahrung des Vorsichtsprinzips, des Gläubigerschutzes und der Gewinnausschüttung
- Vereinfachte Bilanzierung gegenüber IFRS
- Steuerneutralität



2. Neuregelungen des BilMoG zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

*... Rückstellungen (sind) in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen **Erfüllungsbetrages** anzusetzen.*

Vernünftige kaufmännische Beurteilung:

Trendannahmen und **Sterbetafeln** in Annäherung an IFRS

Bewertungsverfahren:

Hinsichtlich des Bewertungsverfahrens zur Bestimmung des Erfüllungsbetrages werden **keine Vorgaben** gemacht.



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Mögliche Bewertungsverfahren von Pensionsverpflichtungen:

Barwertverfahren

- a) Barwert der Pensionsverpflichtung (bei Rentenbezug)
- b) Barwert der erreichten Anwartschaft
- c) Barwert der unverfallbaren Anwartschaft (m/n-tel Barwert)
- d) PUC- Methode* (degressiv quotierter Anwartschaftsbarwert)

* Projected Unit Credit Method

Teilwertverfahren

- e) nach § 6a EStG (Steuerbilanz)
- f) modifiziertes Teilwertverfahren (Gleichverteilung, ohne Wartezeiteffekt und mit Fluktuation, Zinssatz, Sterbetafel)

Zur Bewertung nach BilMoG eignen sich die Verfahren b), d) und f)



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Hinweis zu Bewertungsverfahren eines vernünftigen Kaufmanns:

Für beitragsorientierte Leistungszusagen mit jährlichen Beiträgen bietet sich das Bewertungsverfahren b) an:

Wenn der Zeitabschnitt, in dem der Teil der Pensionszusage erdient wird, abgeschlossen ist (z.B. Bausteinzusagen), kann der Anwartschafts-Barwert zur Bewertung herangezogen werden.

Für reine Leistungszusagen könnten der modifizierte Teilwert oder die PUC- Methode zur Bewertung dienen, wenn der Zeitabschnitt begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen ist (z.B. aktive Anwärter).



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Bewertungsverfahren bei Wertpapier bezogenen Zusagen:

(1)... Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren ... bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

In diesem Fall besteht die Vorgabe, für die Verpflichtung den aktuellen Wert der Wertpapiere als Verpflichtung heranzuziehen. Für diese Zusagen ist kein Gutachten erforderlich.



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Überblick zur Rückstellungsbewertung nach BilMoG:

- Das Teilwertverfahren ist ebenso zulässig wie das Anwartschaftsbarwertverfahren
- Wahlfreiheit der verwendeten Sterbetafel
- Parameter für Fluktuation, Rechnungszins, Gehaltsdynamik, Rentendynamik sind zu berücksichtigen

Achtung: kein Karrieretrend!



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Überblick zur Rückstellungsbewertung nach BilMoG:

- *Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Geschäftsjahre abzuzinsen.*
- Pauschal kann eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen werden

Der anzuwendende Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben.

Bei der Zinsstrukturkurve handelt es sich um eine Null-Kupon-Zinsswapkurve, berechnet aus auf € lautende Festzinsswaps.



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Überblick zur Rückstellungsbewertung nach BilMoG:

Verteilung der Rückstellungserhöhung auf 15 Jahre möglich!

- Nach Artikel 67 des EGHGB gilt

*(1) Soweit aufgrund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich ist, ist dieser Betrag bis spätestens zum **31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr um mindestens ein Fünfzehntel anzusammeln.***



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Vergleich der Teilwerte gem. § 6a EStG mit den Barwerten einer beitragsorientierten Rentenzusage:

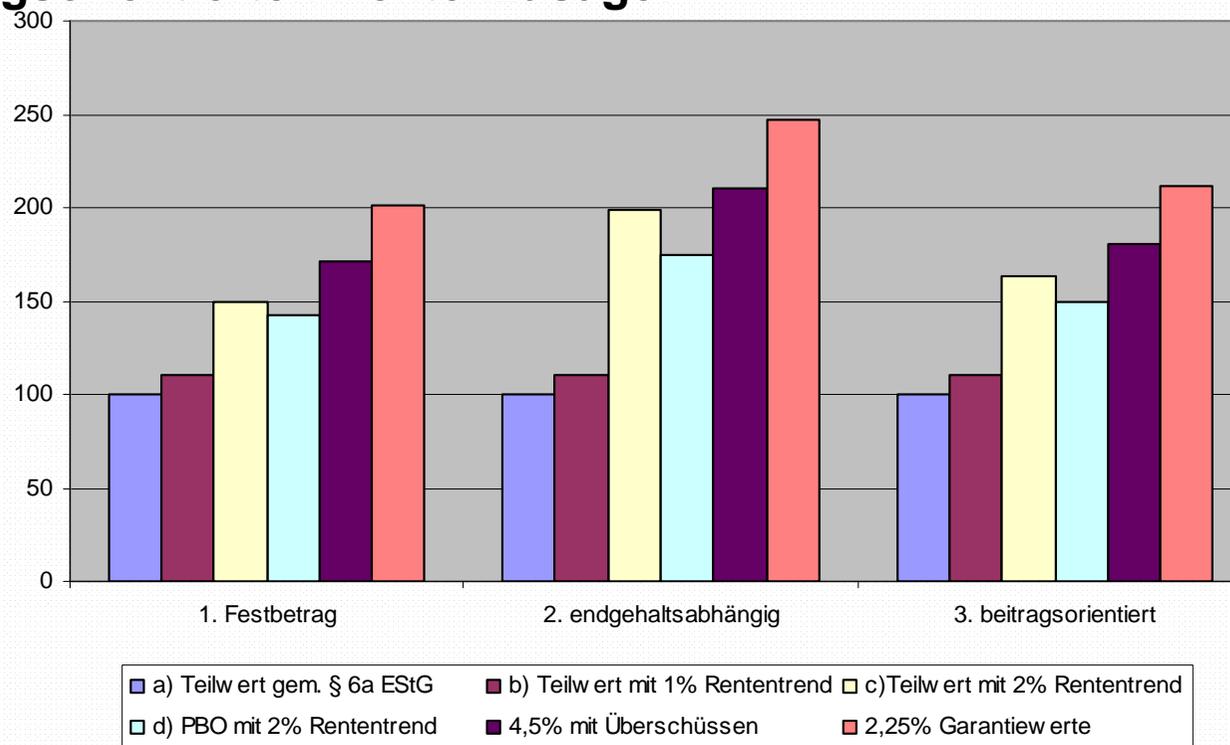
Rentenzusage	6% Rechnungszins, 0% Entgeltrend		4,8% Rechnungszins, 3% Entgeltrend		LV Einmalbeitrag, 3% Entgeltrend	
	a) Teilwert gem. § 6a EStG	b) Teilwert mit 1% Rententrend	c) Teilwert mit 2% Rententrend	d) PBO mit 2% Rententrend	e) LV 4,5% mit Überschüssen	f) LV 2,25% Garantiewerte
<i>Aktive</i>						
1. Festbetrag	100	110	150	143	172	202
2. endgehaltsabhängig	100	110	199	175	210	247
3. beitragsorientiert	100	110	163	150	180	212
<i>Ausgeschiedene</i>	100	110	155	155	186	219
Rentner	100	107	128	128	154	180
Kapitalzusage	Teilwert		Teilwert	PBO	LV Einmalbeitrag	LV Einmalbeitrag
<i>Aktive</i>						
1. Festbetrag	100		107	101	121	142
2. endgehaltsabhängig	100		140	123	148	173
3. beitragsorientiert	100		115	107	128	151
<i>Ausgeschiedene</i>	100		110	110	132	155



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Vergleich der Teilwerte gem. § 6a EStG mit den Barwerten einer beitragsorientierten Rentenzusage:





2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Wirkung von Parameteränderungen auf die Rückstellung:

PBO-Veränderung	Rechnungszins		Rententrend		Entgelttrend	
	- 1%	+ 1%	- 1%	+ 1%	- 1%	+ 1%
Rentenzusage						
<i>Aktive</i>						
1. Festbetrag	+ 23%	- 17%	- 11%	+ 13%	- 0%	+ 0%
2. endgehaltsabhängig	+ 25%	- 19%	- 11%	+ 13%	- 8%	+ 9%
3. beitragsorientiert	+ 26%	- 19%	- 11%	+ 13%	- 2%	+ 2%
<i>Ausgeschiedene</i>	+ 23%	- 18%	- 11%	+ 13%	- 0%	+ 0%
Rentner	+ 9%	- 8%	- 8%	+ 9%	- 0%	+ 0%
Kapitalzusage						
<i>Aktive</i>						
1. Festbetrag	+ 8%	- 7%			- 0%	+ 0%
2. endgehaltsabhängig	+ 10%	- 8%			- 8%	+ 9%
3. beitragsorientiert	+ 11%	- 9%			- 2%	+ 2%
<i>Ausgeschiedene</i>	+ 8%	- 7%			- 0%	+ 0%

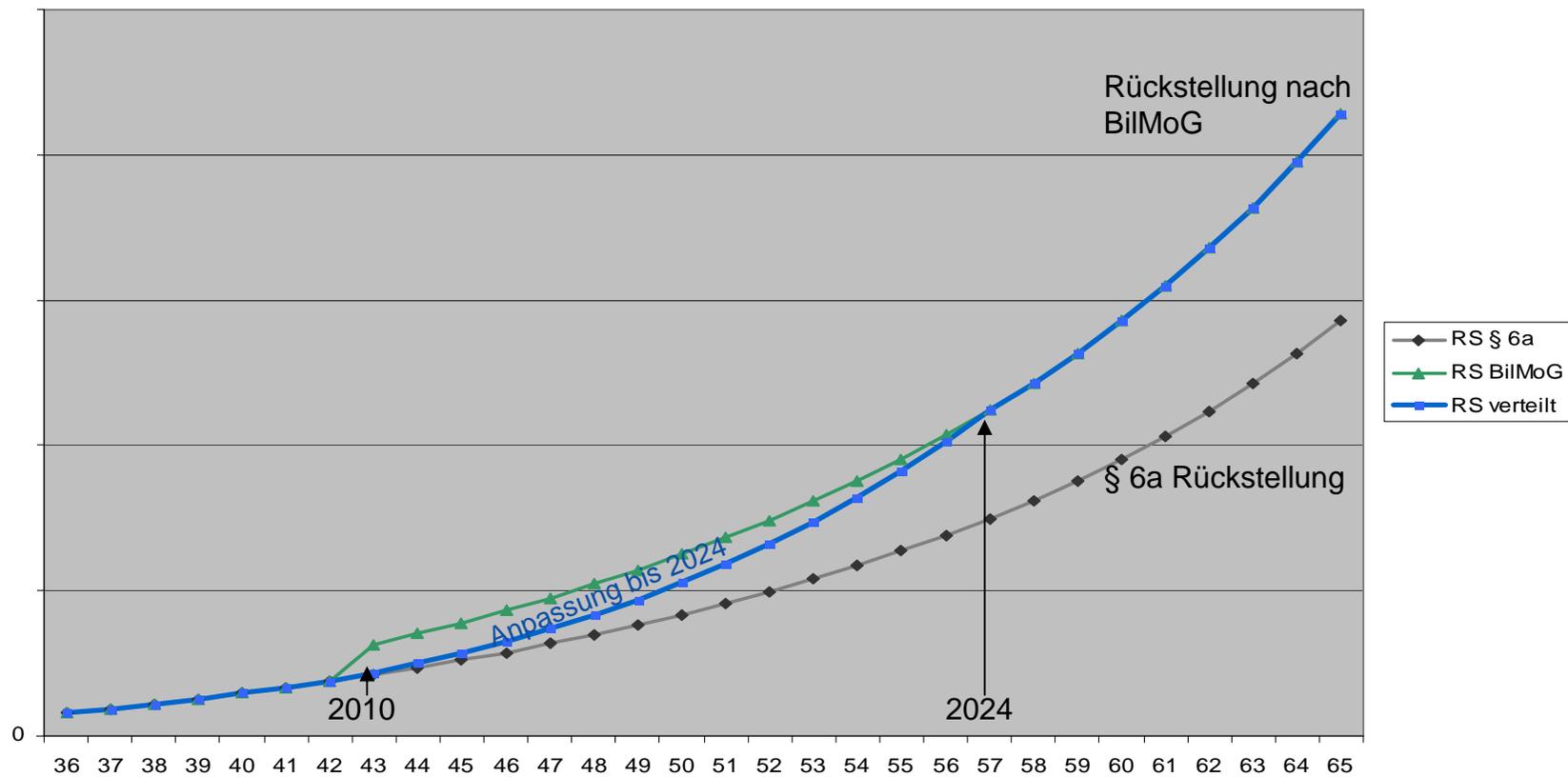
Sensitivität der PBO bei Erhöhung oder Reduzierung der Bewertungsparameter Rechnungszins, Rententrend und Entgelttrend um einen Prozentpunkt
(Quelle: Teilw. entnommen aus Dr. G. Thurnes Pensionsrückstellungen, BetrAV 1/2008 S. 54)



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.1 Bewertung von Pensionsverpflichtungen § 253 HGB

Rückstellungsanpassung mit 15 jähriger Verteilung nach BilMoG:





2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.2 Bewertung von (Plan)-Vermögen § 246 Abs.2 HGB

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (...).*

* Lebensarbeitszeitkonten !

Beizulegender Zeitwert nach § 255 Abs. 4 HGB:

- **Marktpreis**, wenn dies nicht möglich ist:
- **Bestimmung mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden**, wenn dies nicht möglich ist:
- **Fortführung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** § 253 Abs. 4



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.2 Bewertung von (Plan)-Vermögen § 246 Abs.2 HGB

Vergleich der Vermögensbewertung HGB mit Fair Value nach IFRS:

Derzeit müssen nach IFRS Banken Abschreibungen auf Wertpapiere vornehmen, wenn deren Marktpreis sinkt.

Künftige Regelung:

Level I Vermögen: Marktpreisbewertung

Level II Vermögen: Bewertung nach vergleichbaren Produkten

Level III Vermögen: Keine Marktpreisbewertung,
aber Offenlegung der Bewertung

Das Ergebnis ist eine Glättung von Bilanzvermögen in Krisensituationen und damit eine Annäherung des beizulegenden Zeitwertes nach HGB an den Fair Value nach IFRS.

Das Ziel ist eine einheitliche Fair Value Definition



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 HGB

(2) Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen (...) dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen.

Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren.

(3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten.



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 Satz 2 HGB

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen (...) dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen.

Die Saldierung erfordert zwingend, dass die Vermögenswerte ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung der Versorgungsversprechen verwendet werden.



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 HGB

Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren.

Sollte das Planvermögen die Verpflichtung übersteigen, ist der übersteigende Teil gesondert als Aktivposten in der Handelsbilanz auszuweisen.



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 Satz 2 HGB

Beispiel zur Saldierung der Rückstellungen mit dem Planvermögen:

Rückstellungen Altersversorgung	115
Planvermögen	130
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	15



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 Satz 2 HGB

Gestaltungen, die die Voraussetzungen zur Saldierung erfüllen:

2.3.1 Das CTA Modell (Contractual Trust Arrangement) überträgt für Pensionsverpflichtungen reserviertes Betriebsvermögen auf einen Treuhänder. Dieser sorgt für die Sicherung des Vermögens ausschließlich für Versorgungszwecke, auch im Falle der Insolvenz.

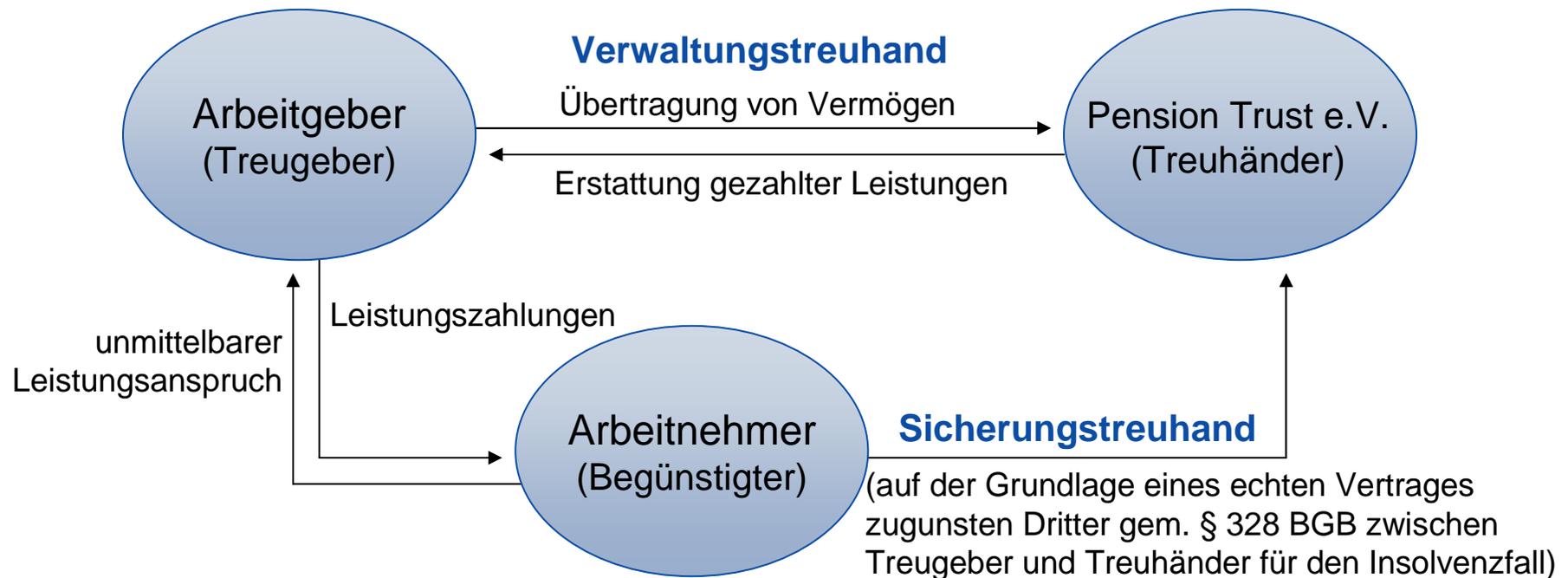
- Vorteil: Saldierungsfähiges Planvermögen
Konkursverwalter kann nicht verwerten!
- Nachteil: Das Unternehmen gibt liquide Mittel aus der Verfügungsgewalt ab und kann mit den Vermögenswerten nur noch zweckgebunden arbeiten.



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 Satz 2 HGB

2.3.1 Das **CTA Modell** (Contractual Trust Arrangement)





2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 Satz 2 HGB

Gestaltungen, die die Voraussetzungen zur Saldierung erfüllen

2.3.2 Verpfändung der Vermögenswerte einer Rückdeckungsversicherung

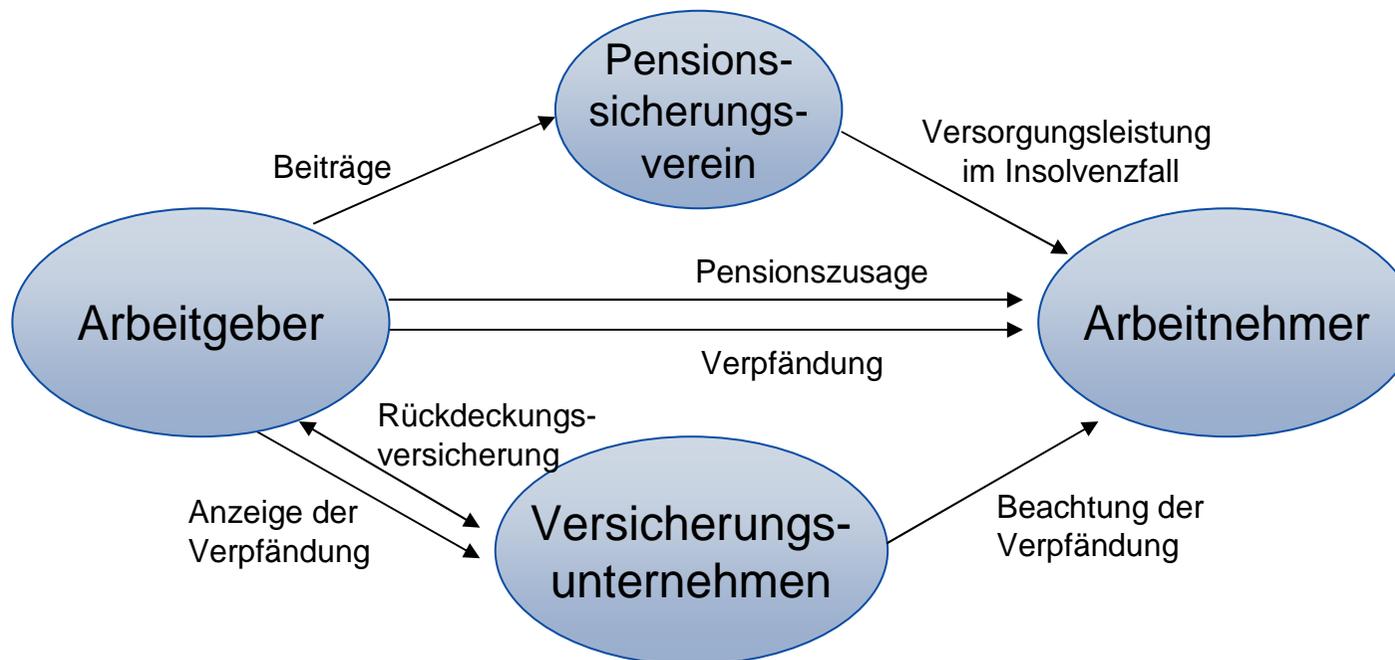
- Vorteil: Einfache Kosten sparende Lösung
- Nachteil: Liquiditätsentzug, da eine Beleihung ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers nicht erfolgen kann
Bei größeren Kollektiven verwaltungsintensiv
Konkursverwalter kann zweckdienlich verwerten
(Kündigung der Rückdeckungsversicherung)



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 Satz 2 HGB

2.3.2 Verpfändung der Vermögenswerte einer Rückdeckungsversicherung





2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.3 Saldierungsgebot § 246 Abs.2 HGB

(3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten.

Die gewählten Bewertungsansätze des Planvermögens und der Zusagen sind in den Folgejahren beizubehalten.

Auch die gewählte Ansatzmethode mittelbarer
Versorgungsverpflichtungen ist beizubehalten
(dies gilt für U-Kassenzusagen, Direktversicherungen,
Pensionskassen- und Pensionsfondszusagen)



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.4 Latente Steuern § 274 (1) S.1 HGB

(1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden (...) und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, (...) so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§266 Abs. E.) in der Bilanz anzusetzen.

- Bilanzierungspflicht passiver latenter Steuern durch Pensionszusagen

Die Abgrenzung erfolgt bilanzorientiert nach dem international üblichen Temporary-Konzept. Damit ist die Neukonzeption der Abgrenzung latenter Steuern eine wichtige und mit deutlich erhöhtem Bilanzierungsaufwand verbundene Veränderung durch das BilMoG gegenüber der Altregelung.



2. Neuregelungen des BilMoG bAV

2.4 Latente Steuern § 274 (1) S.2 HGB

Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§266 Abs.2 D.) in der Bilanz angesetzt werden.

Bilanzierungswahlrecht aktiver latenter Steuern durch Pensionszusagen



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.4 Latente Steuern § 274 (1) S.2 HGB

Buchwertdifferenzen und Auswirkung auf latente Steuern:

	passive latente Steuern	aktive latente Steuern
Vermögensgegenstand	HB > StB	HB < StB
Schulden	HB < StB	HB > StB



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.5 Anhangangabenpflicht § 285 Nr.29, 314 Abs. 1 Nr.21 HGB

	abziehbare temporäre Differenzen	zu versteuernde temporäre Differenzen	abziehbare temporäre Differenzen	zu versteuernde temporäre Differenzen
(in T€)	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2010
Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen	590		550	
Finanzanlagen		190		200
	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Latente Steuern	Temporäre Differenz und steuerlicher Verlustvortrag: Bewertung mit Steuersatz 31,5% (KSt + GewSt)			
Bewertung	186	60	173	63
Saldierung	-60	-60	-63	-63
Saldo	126		110	

Anhangangaben zu Pensionszusagen



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.6 Ausschüttungssperre § 268 Abs. 8 HGB

Die Ausnutzung der Bilanzierungshilfe könnte bei Aktiengesellschaften über einen höheren Erfolgsausweis und erhöhte Ausschüttung zu einem Geldabfluss führen. Um eine solche Verringerung der Haftungssubstanz in Grenzen zu halten, werden im Falle von aktivierten Ingangsetzungsaufwendungen bzw. aktiven latenten Steuern

- freie Rücklagen
- in Höhe der aktivierten Bilanzierungshilfe
- als Mindestbestand „eingefroren“.

Eine solche gesetzliche Vorkehrung wird als „Ausschüttungssperre“ bezeichnet.



2. Neuregelungen des BilMoG zur bAV

2.6 Ausschüttungssperre § 268 Abs. 8 HGB

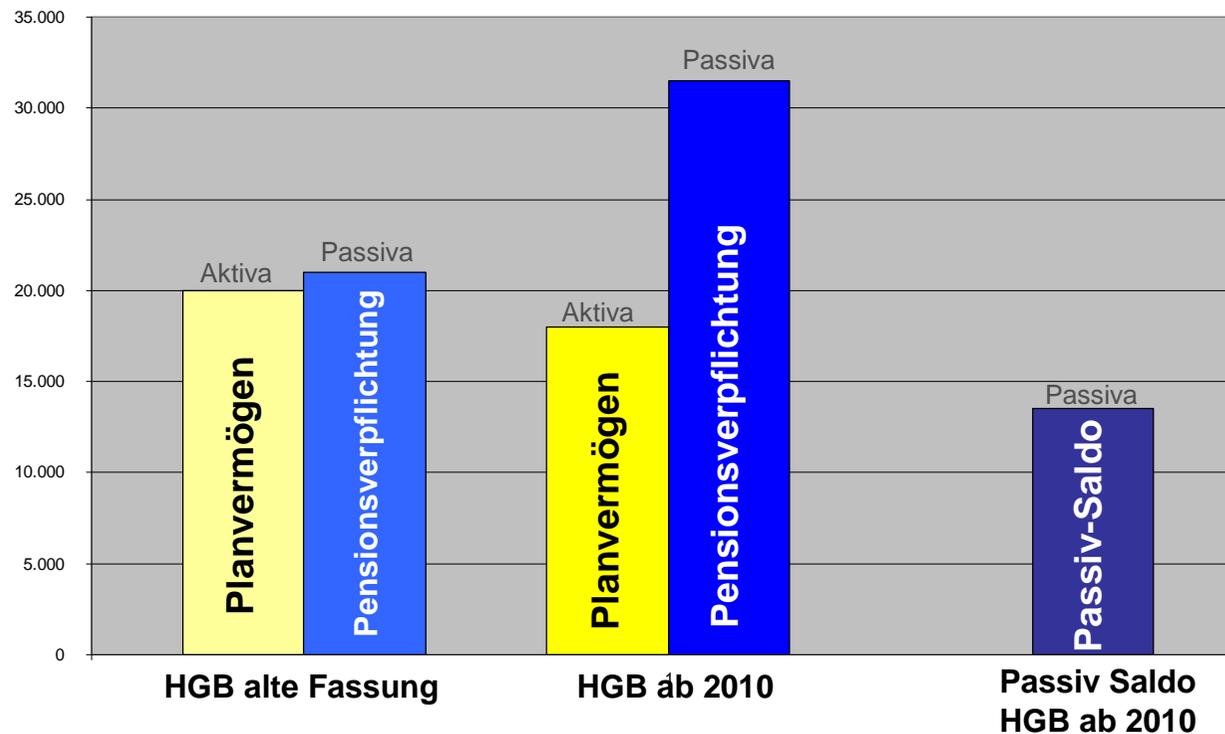
Zeitwert der nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zu verrechnenden Vermögensgegenstände:	1.200,00 €	
Abzüglich der Anschaffungskosten derselben Vermögensgegenstände: (gesperrt, sofern Wert positiv)	- 1.000,00 €	
	<hr/>	
	200,00 €	
Abzüglich passive latente Steuern (31,5% von 200 €)	-63,00 €	
Ausschüttungsgesperrter Betrag	137,00 €	→ <u>137,00 €</u>



3. Wirkung der Neuregelungen des BilMoG auf bAV

3.1 Direktzusagen

Saldierung nach § 246 Abs. 2 HGB



Annahmen: Rentenzusage, Festbetrag, Rechnungszins 4,8%, Rententrend 2%



3. Wirkung der Neuregelungen des BilMoG auf bAV

3.2 Unterstützungskassen-Zusagen

Für U-Kassen besteht ein Passivierungswahlrecht mit Fehlbetragsangabenpflicht im Anhang nach Art. 28 Abs. 1 S.2 EGHGB.

Allerdings ist das Problem der nicht ausreichend finanzierten U-Kassen damit nicht gelöst. Auch bei Nichtpassivierung muss eine Unterdeckung im Anhang erscheinen.



3. Wirkung der Neuregelungen des BilMoG auf bAV

3.2.1 Kongruent rückgedeckte U-Kasse

Fall 1: Beitragsorientierte Leistungszusage ohne feste Rentendynamik

Entscheidend für die Anhangangabe ist, wie man für die korrespondierende Rückdeckungsversicherung die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung der Rentensteigerung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG einschätzt.

Der Garantiezins von 3,25% für Zusagen in 2001 lässt hierfür geringeren Spielraum als der derzeitige Garantiezins von 2,25%.



3. Wirkung der Neuregelungen des BilMoG auf bAV

3.2.1 Kongruent rückgedeckte U-Kasse

Fall 2: Beitragsorientierte Leistungszusage mit fester Rentendynamik (Bei Entgeltumwandlung ab 1.1.2001 ist 1% Rentendynamik vorgeschrieben § 16 Abs. 5 BetrAVG).

Weist die Rückdeckungsversicherung keine garantierte Rentensteigerung von 1% aus, ist die Finanzierung der Rentendynamik fraglich.



3. Wirkung der Neuregelungen des BilMoG auf bAV

3.2.1 Kongruent rückgedeckte U-Kasse

Fall 3: Beitragsorientierte Leistungszusage mit Gehaltstrend

Die Rückdeckungsversicherung wird typischerweise bei Gehaltssteigerung angepasst. Wirtschaftlich liegt dann offenbar keine Unterdeckung vor.

Aber: Die Versorgungsverpflichtung ist mit dem Gehaltstrend zu bewerten, die Rückdeckung auf der Aktivseite jedoch nur mit dem Aktivwert anzusetzen, der künftige Gehaltssteigerungen nicht antizipiert. Hier stellt sich die Frage nach der Ausweispflicht der vermeintlichen Unterdeckung im Bilanzanhang!



3. Wirkung der Neuregelungen des BilMoG auf bAV

3.2.2 Pauschal dotierte Unterstützungskasse

Das zulässige Kassenvermögen ist für Anwärter auf 2 Jahresrenten begrenzt. Unter BilMoG verschärft sich die Unterdeckung:

Anwartschaftsbarwert*: 16,5 fache der Jahresrente!

D.h. für Anwärter in der pauschal dotierten U-Kasse werden die Fehlbeträge im Bilanzanhang ausweispflichtig.

*Beispiel:

Mann, geb. 1.1.1950, monatliche Altersrente ab 65,

Witwenrente 60%, Invalidenrente 100 % der AR, Heubeck Generationentafel RT 2005 G,

Rechnungszins von 4,8%, Rententrend 1,8%



3. Wirkung der Neuregelungen des BilMoG auf bAV

3.3 Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds

Eine Anhangangabepflicht kann sich in folgenden Fällen ergeben:

- Der Versorgungsträger ist nicht Mitglied bei Protektor.
- Der Versorgungsträger gibt keine Rentengarantie ab.
- Es werden keine ungezillmerten Tarife bei der Entgeltumwandlung verwendet.
- Der Versorgungsträger ist dem Übertragungsabkommen nicht beigetreten.



4. Bilanzpolitischer Handlungsspielraum des Unternehmens

Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit:

Bis Ende 2009 gilt, dass steuerrechtliche Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben sind.

Durch die Streichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG wird die umgekehrte Maßgeblichkeit aufgehoben. Dies führt dazu, dass in Zukunft **steuerrechtliche Wahlrechte unabhängig von der Handelsbilanz ausgeübt werden können.**

In diesem Zusammenhang werden Teile der handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 247, 254, 270, 273, 279 280, 281, 285 HGB aufgehoben



4. Bilanzpolitischer Handlungsspielraum des Unternehmens

Unmittelbare Pensionszusagen:

Die Zeitwert-Bewertung (Fair Value) von Planvermögen für Pensionen ist zu begrüßen, da der aktuelle Wert offen gelegt wird. Allerdings sind Marktpreisschwankungen nun sofort in der GuV zu erfassen.

Die Bewertung der Versorgungszusage wird in der Regel zu einer Erhöhung der ausgewiesenen Verpflichtung führen.

Die unterschiedlichen Wertansätze für Planvermögen und Zusage werfen eine Reihe ungeklärter Fragen auf.



4. Bilanzpolitischer Handlungsspielraum des Unternehmens

Unmittelbare Pensionszusagen:

Die „wahren Verhältnisse“ einer Zusage werden offen gelegt.

Rückdeckungsmodelle mit Planvermögen gewinnen angesichts der Saldierungsmöglichkeit an Attraktivität.

CTA Modelle haben bei der Rückdeckung Sicherheitsvorteile gegenüber Rückdeckungsversicherungen.



4. Bilanzpolitischer Handlungsspielraum des Unternehmens

Mittelbare Pensionszusagen:

U-Kassenzusagen sind gesondert auf den Prüfstand zu stellen.

Auch die anderen mittelbaren Zusagen sind auf Anhang-Angabepflicht hin zu überprüfen.



4. Bilanzpolitischer Handlungsspielraum des Unternehmens

- **Künftige Versorgungsbeiträge an das Ergebnis nach EVA binden (Economic Value Added)**
- **Ausfinanzierung durch Bildung von Planvermögen**
- **CTA einrichten, Verpfändung von Rückdeckungs- Vers. prüfen**
- **Rentenzusagen in wertgleiche Kapitalzusagen umwidmen**
- **Bausteinzusagen durch Beiträge definieren**
- **Zusagen von Parametern abkoppeln (BBG, Gehalt, Rententrend)**



4. Bilanzpolitischer Handlungsspielraum des Unternehmens

- **Auslagerung auf Pensionsfonds nach § 3,66 EStG prüfen**
- **Für Direktzusagen ersetzende mittelbare Zusage definieren**
- **Bezugsrechtspaltung der Direktversicherung für Neuzusagen und daraus entstehende Aktivwerte als Planvermögen zur Ausfinanzierung und Saldierung der Alt-Zusagen nutzen!**
- **Zusagen einfrieren, Zeitwertkonten einführen**



5. Fazit

Die Neuregelungen des HGB sollten zur strategischen Neuausrichtung der Versorgungsvergütung genutzt werden.

Dabei sind folgende Ziele anzustreben:

- Ganzheitlich strategische Ausrichtung der Zusagen auf die Wertschöpfungskette im Unternehmen
- Ausrichtung der Versorgungsvergütung an den HPI (Human Potenzial Index), um das Rating zu verbessern
- Motivation fördern
- Kosten sparen
- Transparenz schaffen
- Für die Bilanzierung Synergieeffekte aus einheitlicher Datenaufbereitung und dem bestehenden Gutachten ableiten. So können Zusatzkosten der Begutachtung und Verwaltung begrenzt werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr Ansprechpartner

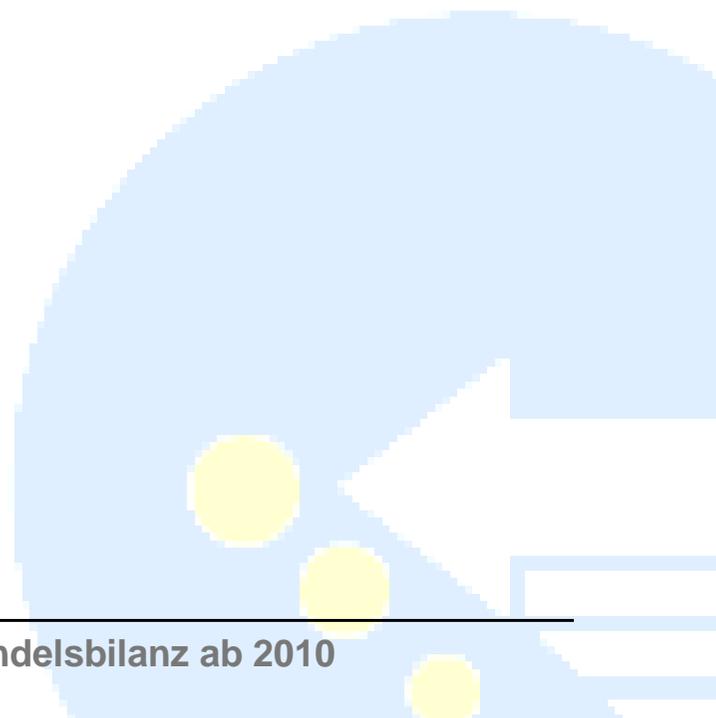


Hans-Günter Vinzentz
Dipl.-Volkswirt

Geschäftsführer:
Dipl.-Volkswirt H.-G. Vinzentz
Dipl.-Mathematiker H.-J. Kasper

Kasper & Vinzentz
Gesellschaft für Altersversorgung mbH
Uerdinger Straße 202
47799 Krefeld

Telefon 0 21 51 - 2 56 21
Fax 0 21 51 - 2 51 58
info@kasper-vinzentz.de
Internet: www.kasper-vinzentz.de





Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Kasper & Vinzentz Gesellschaft für Altersversorgung mbH zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen. Die Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.

©copyright by Kasper & Vinzentz Gesellschaft für Altersversorgung mbH.
Alle Rechte vorbehalten. Jedes Veräußern, Verleihen oder sonstiges Verbreiten, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung der Kasper & Vinzentz Gesellschaft für Altersversorgung mbH.

